



## **Gebührenordnung zur Benutzung des Strandbades der Stadt Rodgau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) a) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)b) und § 5 der Satzung über die Benutzung des Strandbades Nieder-Roden, beschlossen am 11. Juni 1981c), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 14. Februar 2002 die folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Benutzung des Strandbades beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Strandbades Rodgau wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 2 Art und Weise der Zahlung**

Die Gebühr ist in Form einer Eintrittskarte zu entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühr wird bei Betreten der Einrichtung fällig und ist stets im Voraus zu zahlen.

### **§ 4 Eintrittskarten<sup>1) 2)</sup>**

(1) Als Eintrittskarten werden ausgegeben:

- (a) Tageskarten (auch in Form von 11er-Karten), mit Geltungsdauer für 1 Tag für die Zeit von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr täglich während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (Badesaison).

(b) Jahreskarten mit Geltungsdauer von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr täglich während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (Badesaison).

(2) Die Tageskarten berechtigen in jedem Falle nur zum einmaligen Betreten des Strandbades.

## **§ 5 Gebühren für Tageskarten<sup>1) 2)</sup>**

|   |           |
|---|-----------|
| Tageskarte für Erwachsene   | 4,00 EUR  |
| 11er-Karte Erwachsene (ein Besuch frei)<br>(nicht personengebunden/übertragbar)                                   | 40,00 EUR |
| Tageskarte Ermäßigte (Kinder von 4 - 14 Jahren, Schüler,<br>Studenten, Rentner und Schwerbehinderte mit Ausweis*) | 2,50 EUR  |
| 11er-Karte Ermäßigte* (ein Besuch frei)   | 25,00 EUR |
| Tageskarte Kleingruppe (1 - 2 Erwachsene mit 1 - 5 Kindern*)  | 8,00 EUR  |
| Abend – Ticket ab 17:00 Uhr Erwachsene  | 3,00 EUR  |
| Abend – Ticket ab 17:00 Uhr Ermäßigte*  | 2,00 EUR  |
| Abend – Ticket ab 17:00 Uhr Kleingruppe*  | 5,00 EUR  |

Nach Vorlage einer Jugendleiterkarte / Ehrenamtskarte wird für diese Personen freier Eintritt gewährt.

## **§ 6 Gebühren für Jahreskarten<sup>1) 2)</sup>**

|  |            |
|--|------------|
| <b>(1)</b><br>Jahreskarte für Erwachsene   | 60,00 EUR  |
| Jahreskarten Ermäßigte (Kinder<br>von 4 - 14 Jahren, Schüler, Studenten, Rentner und<br>Schwerbehinderte mit Ausweis*) nicht übertragbar | 35,00 EUR  |
| Familiendauerkarte<br>(Mind. 1 Erziehungsberechtigter + mind. 2 Kinder   | 110,00 EUR |

**(2)**  
Bei der Familiendauerkarte werden den leiblichen Kindern, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder gleichgestellt.

**(3)**  
Nach Vorlage einer Jugendleiterkarte / Ehrenamtskarte wird für diese Personen kostenlose Jahreskarten ausgestellt.

## **§ 7**

### **Gebühren für Kinder- und Jugendgruppen<sup>1) 2)</sup>**

Kinder, Schüler und Jugendliche, die einer Gruppe von mindestens 10 Personen angehören, erhalten die Tageskarte für je 2,00 Euro. Dies gilt nur, wenn eine/ein Betreuerin/Betreuer die Gruppe begleitet.

Inhaber/Inhaberinnen von Jugendleiterkarten/Ehrenamtskarten haben freien Eintritt.

## **§ 8**

### **Ermächtigung des Magistrats zu Einschränkungen der Kartenarten und der vorübergehenden Gebührenerhöhung bei Mehraufwand aufgrund besonderer Ereignisse<sup>2)</sup>**

#### **(1) Einschränkungen der Kartenarten**

Soweit es vor dem Hintergrund besonderer Hygiene- und Betriebsbedingungen, die über den Normalbetrieb hinausgehen (z.B. während einer Pandemie, Krisensituation), geboten ist, die in § 4 dieser Gebührenordnung festgelegten Kartenarten nicht anzubieten, kann der Magistrat die Herausgabe von bestimmten Kartenarten einschränken.

#### **(2) Vorübergehende Gebührenerhöhung bei Mehraufwand aufgrund besonderer Ereignisse**

Soweit vor dem Hintergrund besonderer Hygiene- und Betriebsbedingungen, die über den Normalbetrieb (z.B. während einer Pandemie, Krisensituation) hinausgehen, dem Betrieb des Strandbades notwendige Mehraufwendungen (Zugang, Ticketing, Absperrungen sowie weitere zusätzliche Sach- und Dienstleistungskosten) entstehen, kann der Magistrat für diesen Aufwand eine angemessene vorübergehende Gebührenerhöhung auf alle oder einzelne Gebührentatbestände der §§ 5 – 8 dieser Gebührenordnung beschließen. Der Beschluss muss die Dauer, die Höhe und den Grund der vorübergehenden Gebührenerhöhung beinhalten.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Etwaige Widersprüche gegen solche Maßnahmen haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 10**

### **Härtefälle**

In besonders begründeten Härtefällen kann der Magistrat der Stadt Rodgau auf schriftlichen Antrag Zahlungerleichterungen durch Ermäßigung der Gebühren des § 6 gewähren.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten<sup>1)</sup>**

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden §§ der Gebührenordnung vom 15. Mai 1976, zuletzt geändert am 14. Februar 2002, außer Kraft.

Rodgau, den 18.02.2002  
STRANDGB.73A/I/40/ak

Der Magistrat  
der Stadt Rodgau

Przibilla  
(Bürgermeister)

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2002  
Bekannt gemacht am 21.02.2002, in Kraft getreten am 01.03.2002

- 
- 1) Geändert mit der 1. Änderungssatzung zur „Gebührenordnung zur Benutzung des Strandbads der Stadt Rodgau“ gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2009; bekannt gemacht am 26.02.2009; in Kraft getreten am 27.02.2009
  - 2) Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2021; bekannt gemacht am 17.06.2021 in der „Rodgau Post“ und am 18.06.2021 in der „Rodgau Zeitung“; in Kraft getreten am 19.06.2021
  - 3) Geändert mit der 2. Änderungssatzung zur „Gebührenordnung zur Benutzung des Strandbads der Stadt Rodgau“ gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2024; bekannt gemacht am 08.03.2024 in der „Rodgau Zeitung“ und am 09.03.2024 in der „Rodgau Post“; in Kraft getreten am 10.03.2024